

Standort Rostock
Blücherstr. 1
18055 Rostock
Tel.: 0385 588-59952
E-Mail:
arbeitsschutz.rostock@lagus.mv-regierung.de

Standort Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund
Tel.: 0385 588-59982
E-Mail:
arbeitsschutz.stralsund@lagus.mv-regierung.de

Standort Schwerin
Friedrich-Engels-Str. 47
19061 Schwerin
Tel.: 0385 588-59962
E-Mail:
arbeitsschutz.schwerin@lagus.mv-regierung.de

Standort Neubrandenburg
Neustrelitzer Straße 120
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0385 588-59972
E-Mail:
arbeitsschutz.neubrandenburg@lagus.mv-regierung.de

Hinweise zum Umgang mit baulichen Anforderungen an Arbeitsstätten bzw. gewerbliche Bauvorhaben im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens

Das [Landesamt für Gesundheit und Soziales \(LAGuS\)](#) ist die für **Arbeitsstätten** zuständige Arbeitsschutzbehörde in Mecklenburg-Vorpommern. Die Behörde wird seit 2011 nicht mehr im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren beteiligt. Damit erfolgt im Rahmen dieses Verfahrens keine Prüfung auf Einhaltung der baulichen Anforderungen an Arbeitsstätten.

Die Verantwortung zur Einhaltung der [Arbeitsstättenverordnung \(ArbStättV\)](#) einschließlich ihres Anhangs sowie der [Technischen Regeln für Arbeitsstätten \(ASR\)](#) liegt beim Arbeitgeber. Soll eine bauliche Anlage als Arbeitsstätte genutzt werden und ist der Arbeitgeber in der Planungs- und Ausführungsphase noch nicht bekannt, sind der Bauherr oder sein Entwurfsverfasser gut beraten, die einschlägigen baulichen Anforderungen an Arbeitsstätten zu berücksichtigen.

Die Arbeitsstättenverordnung einschließlich ihres Anhangs ist das wichtigste Baunebenrecht für Arbeitsstätten und enthält bauliche Anforderungen, die über die der Landesbauordnung hinausgehen können. Des Weiteren gelten Anforderungen in anderen Rechtsvorschriften vorrangig, wenn diese in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz über die der ArbStättV hinausgehen (§ 3a Absatz 4 ArbStättV).

Beim Einrichten einer Arbeitsstätte, insbesondere bei baulichen Maßnahmen oder Veränderungen, ist immer vorab eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und zu dokumentieren (§ 3 ArbStättV). Entsprechend dem Ergebnis müssen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten gemäß den Vorschriften der ArbStättV einschließlich ihres Anhangs nach dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene festgelegt werden.

Im Gegensatz zum Bauordnungsrecht gibt es im **Arbeitsstättenrecht keinen Bestandsschutz**. Dementsprechend prüft die zuständige Arbeitsschutzbehörde, ob die Vorschriften des Arbeitsschutzes, insbesondere die der Arbeitsstättenverordnung, eingehalten werden. Bei Verstößen sind gegebenenfalls zeit- und kostenaufwändige Korrekturen vorzunehmen. Daher wird empfohlen, dass sich Arbeitgeber, Bauherr oder Entwurfsverfasser bei Fragen, insbesondere zu den baulichen Anforderungen an Arbeitsstätten, im Vorfeld jeglicher Baumaßnahmen umfassend zum Beispiel von einem Architekten oder einer [Fachkraft für Arbeitssicherheit](#) beraten lassen.

wichtige Vorschriften zu baulichen Anforderungen im Arbeitsstättenrecht:

ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ASR	Technischen Regeln für Arbeitsstätten
BaustellV	Baustellenverordnung (§ 3 II Nr. 3 - Unterlage für spätere Arbeiten)

weitere wichtige Arbeitsschutzgesetze und Verordnungen:

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
ASiG	Arbeitssicherheitsgesetz